

RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung

Zuständig

[FinanzdirektorIn](#)

Kontext

Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben gemäß § 26 und § 27 UG

Stand

18.12.2019

Verlautbart

Mitteilungsblatt 18. Stück – 2018/2019

Änderung: Mitteilungsblatt 9. Stück – 2019/2020

Ergänzende Dokumente

[RL Drittmittel-Gebahrung](#)

Inhalt

- [1. Zielsetzung der Richtlinie](#)
- [2. Gesetzliche Grundlagen](#)
- [3. Anwendungsbereich](#)
- [4. Verrechnung des Kostenersatzes](#)
 - [4.1. Allgemeines](#)
 - [4.2. Übersicht - Höhe des Kostenersatzes nach Projektkategorien](#)
 - [4.3. Geförderte Projekte](#)
 - [4.3.1. Kostenersatzbefreiungen](#)
 - [4.4. Kooperationsprojekte](#)
 - [4.5. Projekte der Auftragsforschung \(als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts\)](#)
 - [4.6. Interne wissenschaftliche Veranstaltungen \(Eigenveranstaltungen\)](#)

- [4.7. Spenden/Sponsoring](#)
- [4.8. Universitätslehrgänge \(ULGs\)](#)
 - [4.8.1. ULGs der Dachmarke AAU-M/O/T](#)
 - [4.8.2. ULGs der übrigen Dachmarken](#)
 - [4.8.3. Raummieten](#)
- [4.9. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung](#)
- [4.10. Sonstige Drittmittel-Aktivitäten](#)
- [5. Inkrafttreten](#)

Kurzfassung	Der Kostenersatz beträgt generell 15% der Einnahmen von drittmittelfinanzierten Vorhaben.
-------------	---

1. Zielsetzung der Richtlinie

Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie ist es, auf Basis bzw. nach Vorgabe der gesetzlichen Verpflichtungen eine Regelung zur Einhebung des Kostenersatzes für die Nutzung der Ressourcen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU) im Rahmen von Drittmitteltätigkeiten festzulegen. Gute Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit sowie ein geringer administrativer Aufwand für alle Beteiligten sollen damit erreicht werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf § 26 und § 27 UG und wurde unter Berücksichtigung des Europäischen Wettbewerbs- und Beihilferechts erstellt.

3. Anwendungsbereich

Die Kostenersatzrichtlinie gilt für alle Drittmittelaktivitäten, die in der [RL Drittmittel-Gebarung \(Punkt 5.\)](#) angeführt sind. Die definitive Zuordnung einer Drittmittelaktivität zu einer Projektkategorie basiert auf dem Vertrag bzw. den vertraglichen Unterlagen des jeweiligen Drittmittelvorhabens (ausgenommen sind Spenden und sonstige Drittmittelaktivitäten) und erfolgt in Abstimmung mit der Zentralen Einrichtung Forschungsservice. Die Bezeichnung des Vertrags muss nicht ausschlaggebend sein.

4. Verrechnung des Kostenersatzes

4.1. Allgemeines

Der Kostenersatz beträgt grundsätzlich für alle drittmittelfinanzierten Vorhaben pauschal 15 % der Einnahmen. Unter Einnahmen werden sämtliche zugeflossene Fördergelder, Honorarleistungen, etc. eines drittmittelfinanzierten Vorhabens verstanden.

Beträge, die im Falle von Konsortialprojekten an Konsortialpartner weitergeleitet werden - sog. „Durchläufer“- zählen nicht zu den Einnahmen. Eine Anerkennung solcher weitergeleiteten Beträge als "Durchläufer" erfolgt nur, wenn aus dem Projektvertrag eindeutig hervorgeht, dass es sich um ein Konsortialprojekt handelt. Nicht als Durchläufer anerkannt sind Aufwendungen für die Vergabe von Subaufträgen für Forschungsleistungen.

Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1. Kostenersatz für Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten (14 %)
2. Kostenersatz zur Dotierung eines Fonds zur Abdeckung von Risiken im Rahmen der Drittmittelforschung, zur Förderung der Antragsforschung sowie zur Förderung von sonstigen Drittmittelaktivitäten der Universität (1 %)

Der Kostenersatz deckt im Wesentlichen folgende Leistungen ab:

- Beratungsleistungen (zB von Forschungsservice, Controlling, Rechtsabteilung, Studienabteilung),
- Innerbetriebliche Verwaltung der Projekte und ULG (zB durch Quästur, Controlling, Personalabteilung, Studienrektorat, Studienabteilung),
- Nutzung von Büro- und Arbeitsräumen (Abgeltung für Mieten und Möbelabschreibungen),
- EDV-Infrastruktur (Netzwerke, Speicherkapazitäten etc.) und allgemeine Leistungen des ZID (daraus erwächst jedoch kein Anspruch auf die Hardware-Ausstattung),
- Bibliothek (Infrastruktur und allgemeine Leistungen der Bibliothek),
- Betriebskosten (zB Strom, Heizung, Reinigung, Bewachung).

Der Kostenersatz deckt nicht jene Kosten ab, die den Projekten direkt zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere

- Kosten des Drittmittelpersonals,
- Kopieraufträge (alle Kopieraufträge sind über den entsprechenden Innenauftrag abzurechnen),
- Porto (die Mitteilung des entsprechenden Innenauftrages muss an die Poststelle erfolgen),
- Sachmittel (zB Büromaterial, Arbeitsmittel),

- Leistungen des ZID, die über die Bereitstellung der EDV-Grundversorgung hinausgehen (zB Reparatur eines Projekt-PCs),
- Kosten für Raummieten im Zuge der Abhaltung von Universitätslehrgängen,
- Zinsen: Die Universität verrechnet aktuell Soll- und Habenzinsen in gleicher Höhe an die „Projektkonten“ weiter; die Verzinsung wird quartalsweise durchgeführt; Änderungen im Prozentsatz werden zeitgerecht bekannt gegeben,
- sowie diverse anfallende direkte Kosten (zB Reisekosten).

Die Verrechnung des Kostenersatzes erfolgt quartalsweise jeweils zum Monatsultimo oder bei unterjährigem Projektende sofort.

4.2. Übersicht - Höhe des Kostenersatzes nach Projektkategorien

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich laut der nachfolgend dargestellten Kategorien von drittmittelfinanzierten Vorhaben [gem. Punkt 5 der RL Drittmittel-Gebahrung](#):

Kategorie	Kostenersatz	Referenz
Geförderte Projekte (Forschungsförderung)	15 % der Einnahmen Sonderbestimmungen siehe Punkt 4.3. (5 % oder Kostenersatzbefreiung)	Punkt 4.3.
Kooperationsprojekte	15 % der Einnahmen	Punkt 4.4.
Auftragsforschungsprojekte	Gemeinkostenzuschlag (Referenzwert 2019: 38,41%)	Punkt 4.5.
Interne wissenschaftliche Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen)	15 % der Einnahmen	Punkt 4.6.
Spenden / Sponsoring	Kostenersatzbefreiung	Punkt 4.7.
ULGs der Dachmarke AAU-M/O/T	15 % der Einnahmen + 10 % Umsatzbeteiligung	Punkt 4.8.1.
ULGs der übrigen Dachmarken	15 % der Einnahmen Sonderbestimmungen siehe Punkt 4.8.3.	Punkt 4.8.2.
wirtschaftliche Tätigkeiten in der Weiterbildung (speziell entwickelte Seminarprogramme für Unternehmen oder andere Rechtsträger wie zB sog. "Inhouse-Programme" des Universitätszentrums M/O/T)	Gemeinkostenzuschlag (Referenzwert 2019: 38,41 %)	Punkt 4.9.

Sonstige Drittmittel-Aktivitäten	15 % der Einnahmen	Punkt 4.10.
----------------------------------	--------------------	-----------------------------

4.3. Geförderte Projekte

Bei geförderten Projekten beträgt der Kostenersatz generell 15 % der Einnahmen.

Sonderbestimmungen umfassen abweichende Regelungen aufgrund der Förderrichtlinien des Fördergebers. Es werden dabei zwei Fälle unterschieden:

1. Der Fördergeber sieht (gemäß Förderrichtlinie) einen geringeren Kostenersatz (Overhead) als die in Punkt 4.1 genannten 15 % vor - dann kommt ein Kostenersatz von 5 % der Projekteinnahmen zur Anwendung.
2. Der Fördergeber sieht einen Kostenersatz (Overhead) < 5 % vor - dann gilt Kostenersatzbefreiung.

Beispielhaft werden für diese Sonderbestimmungen folgende Konstellationen angeführt:

Fördergeber	Overheadfinanzierung des Fördergebers	Sonderbestimmung
Europäische Kommission "CREATIVE EUROPE"	7 %	5 % Kostenersatz
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) ¹	0 %	Kostenersatzbefreiung
Österreichische Nationalbank (OeNB) ²	0 %	Kostenersatzbefreiung
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)	0 %	Kostenersatzbefreiung
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	0 %	Kostenersatzbefreiung
Privatstiftung der Kärntner Sparkasse	0 %	Kostenersatzbefreiung
Stiftungsprofessuren	-----	gem. jeweiliger Stiftungsvereinbarung

4.3.1. Kostenersatzbefreiungen

Projekte, die mit unten angeführten Fördergebern abgewickelt werden, sind von der Einhebung von Kostenersatz im Sinne dieser Richtlinie befreit:

Mobilitäts- und Bildungsprojekte im Rahmen von Erasmus+
Key Action 1: Mobilitätsstipendien

- Key Action 103,
- Key Action 107 und
- Erasmus Mundus Joint Master Degree

Key Action 2: Kooperations- und Partnerschaftsprojekte
Key Action 3: Unterstützung politischer Reformprozesse

Forschungsrat
(Stadt Klagenfurt, Land Kärnten)

Manfred Gehring Privatstiftung

Universitätsbund

Universitätsclub

Verein zur Förderung der Wirtschaftswissenschaften

Förderverein der Technischen Fakultät

Verein der Freunde des Musil-Instituts / Literarische
Gesellschaft für Kärnten

Darüber hinaus unterliegen **Stipendien** nicht der Kostenersatzpflicht.

4.4. Kooperationsprojekte

Einnahmen aus Kooperationsprojekten [gem. Punkt 5 der RL Drittmittel-Gebahrung](#) unterliegen generell einem Kostenersatz von 15 %.

4.5. Projekte der Auftragsforschung (als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts)

Projekte der Auftragsforschung (Erbringung von Forschungsdienstleistungen) stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts dar. Aufgrund des Europäischen Wettbewerbs- bzw. Beihilferechts ist die Universität verpflichtet, bei Auftragsforschungsprojekten den Kostenersatz in Höhe des jeweils gültigen Gemeinkostensatzes (Referenzwert für 2019: 38,41 %) einzuheben. Die Verrechnung des Gemeinkostensatzes sowie die Verrechnung aller sonstiger direkter Kosten (Verrechnung zu Vollkosten) und einer

Gewinnspanne – unter Berücksichtigung der Abtretung der IPR (Intellectual Property Rights) – ist notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen und somit verbotene Beihilfen auszuschließen.

- Die Arbeitsstunden von Stammpersonal (INKIND-Leistungen) der AAU werden kostenwirksam auf Innenaufträgen der Auftragsforschung dargestellt.
- Gem. EU-Beihilferecht ist es erforderlich, die lukrierten Überschüsse aus Auftragsforschungsprojekten vorerst auf einem zentralen Innenauftrag der Fakultät zu sammeln. Der Unionsrahmen gibt vor, dass entstandene Verluste aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nur mit bereits lukrierten Gewinnen aus wirtschaftlicher Tätigkeit gegenverrechnet werden dürfen. Insgesamt darf für den gesamten Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universität kein Verlust entstehen, da man sonst von verbotenen Beihilfen in Form von nicht kostendeckenden Honoraren ausgehen muss und die Universität gegen das Beihilfeverbot verstößt.
- Weitere Hinweise zur Angebotskalkulation und Buchungslogik im Zusammenhang mit Auftragsforschungsprojekten sind der [Prozessbeschreibung zu Auftragsforschungsprojekten \(Projektadministration gem. § 27 - Auftragsforschung\)](#) im Organisationshandbuch zu entnehmen.

4.6. Interne wissenschaftliche Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen)

Für sonstige durch Beteiligung Zweiter (das sind zahlende TeilnehmerInnen) und/oder Dritter (das sind sonstige Sponsoren) finanzierte interne wissenschaftliche Veranstaltungen (zB Symposien, Tagungen, Konferenzen) ist der volle Kostenersatz in Höhe von 15 % der Einnahmen zu leisten. Dieser inkludiert auch die interne Miete für die erforderlichen Veranstaltungsräumlichkeiten. Eine separate Einhebung von Benützungsentgelt in Form von Raummieten erfolgt nicht. Für den Bereich der Weiterbildung (ULGs) gelten hinsichtlich Raummieten gesonderte Regelungen (siehe [Punkt 4.8.3.](#)).

Definition Eigenveranstaltung

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung für interne wissenschaftliche Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen) wird in diesem Zusammenhang auf die [RL Drittmittel-Gebarung Punkt 25.](#) verwiesen.

4.7. Spenden/Sponsoring

Die Einwerbung von Spenden im Sinne des [Punktes 26. der RL Drittmittel-Gebarung](#) sowie Beiträge aus aktivem Sponsoring gem. [Punkt 27. der RL Drittmittel-Gebarung](#) sind generell vom Kostenersatz befreit.

4.8. Universitätslehrgänge (ULGs)

Der Weiterbildungsstrategie der AAU entsprechend sollen Universitätslehrgänge folgende Zielsetzung erfüllen:

1. Der ULG trägt zum Ziel bei, das Image der AAU als qualitätsvoller Bildungsanbieter weiter zu heben und zu festigen ("Image-Zielsetzung")
2. Der ULG trägt dazu bei, für andere universitäre Aufgaben monetäre Mittel abzuwerfen ("wirtschaftliche Zielsetzung")
3. Der ULG trägt im Sinne des § 1 UG 2002 dazu bei, gemäß der lifelong learning-Strategie des Bundes Personen oder Gruppen anzusprechen, die durch die ordentlichen Studien der AAU nicht erreicht werden können ("gesellschaftliche Zielsetzung")

Auf Basis dieser Zielsetzungen werden ULGs in vier Dachmarken unterteilt. Folgende thematische Bündelungen sind vorgesehen:

1. AAU-M/O/T: Lifelong learning in Wirtschaft & Management
2. AAU-Edu: Lifelong learning im Bildungsbereich
3. AAU-Care: Lifelong learning im psychosozialen Bereich
4. AAU-Life: Lifelong learning im demographischen Wandel

Die Zuteilung eines ULGs zur jeweiligen Dachmarke erfolgt im Rahmen der [Einrichtung eines ULGs](#) gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen in [Teil B der Satzung \(§ 21 ff\)](#) durch das Rektorat.

4.8.1. ULGs der Dachmarke AAU-M/O/T

Für ULGs, die der Dachmarke AAU-M/O/T zugeordnet sind, ist zusätzlich zu dem unter [Punkt 4.1.](#) genannten Kostenersatz in Höhe von 15 % der Einnahmen eine Umsatzbeteiligung von 10 % an die AAU abzuführen. Dies gilt auch für Universitätslehrgänge, die nicht am Universitätszentrum M/O/T School of Management, Organizational Development and Technology (kurz: M/O/T) eingerichtet sind.

Das Universitätszentrum M/O/T selbst wird jährlich im Nachhinein mit den Gemeinkosten auf Basis der Kostenrechnung der AAU belastet. Die Differenz zwischen den Gemeinkosten nach Kostenrechnung und den verrechneten Kostenersatzes [gem. Punkt 4.1.](#) wird der M/O/T in Form einer Jahresabrechnung im Nachhinein rückerstattet bzw. in Rechnung gestellt.

4.8.2. ULGs der übrigen Dachmarken

Der Kostenersatz für ULGs der übrigen Dachmarken beträgt grundsätzlich 15% der Einnahmen.

Ist jedoch die Zielsetzung dieser ULGs insbesondere darauf ausgerichtet, einerseits das Image der AAU als qualitätsvoller Bildungsanbieter weiter zu heben und zu festigen ("Image-Zielsetzung") sowie andererseits dazu beizutragen, Personen oder Gruppen anzusprechen, die durch die ordentlichen Studien der AAU nicht erreicht werden können ("gesellschaftliche Zielsetzung") ohne dabei unter anderem auch das Ziel zu verfolgen, monetäre Überschüsse zu generieren, wird der Kostenersatz um 50% auf 7,5 % der Einnahmen reduziert.

Lehrgänge, die von Bundeseinrichtungen subventioniert werden (zB PFL), unterliegen dem um 50 % rabattierten Kostenersatz im Ausmaß von 7,5 %.

Folgende ULGs sind von der Einhebung von Kostenersatzes befreit:

- die Lehrgänge des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation (ZGH),
- der ULG Senior Studium liberale (SSL),
- der ULG Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
- der ULG Vorbereitung auf die Studienberechtigung,
- der ULG Inklusionsbegleiter*in,
- der ULG Asyl- und Migrationsbegleitung sowie
- der Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (VAAU)

Das Rektorat behält sich jedoch vor, in begründeten Einzelfällen die Begünstigung bzw. Befreiung zu entziehen.

4.8.3. Raummieten

Veranstaltungsräume werden dem ULG nach dem internen Mietpreis³ verrechnet und stellen direkte Kosten im ULG dar.

4.9. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung

Speziell entwickelte Seminarprogramme (wie zB sog. "Inhouse-Programme" des Universitätszentrums M/O/T) für Unternehmen oder andere Rechtsträger, die keinem Curriculum unterliegen und nicht als Universitätslehrgang geführt werden, stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts dar. Die Kostenersatzregelung für diese Tätigkeit erfolgt analog zu den Bestimmungen der Auftragsforschung gem. [Punkt 4.5.](#)

4.10. Sonstige Drittmittel-Aktivitäten

Darunter sind Drittmittelaktivitäten zu verstehen, welche keinem Projekt, keiner Veranstaltung (Tagung, Kongresse usw.) oder keinem ULG direkt zuordenbar und nicht wissensbilanzrelevant (Verweis auf die [WIBI KZ 1.C.1](#)) sind. Diese Aktivitäten können nur über einen eigens dafür eingerichteten Innenauftrag abgewickelt werden. Die Eröffnung dieses Innenauftrages (AS7....) erfolgt im Anlassfall auf Antrag mittels Erfassungsformular („[Erfassung von drittmittelfinanzierten Vorhaben und Projekten](#)“) an die ZE Controlling (Bereich Drittmittel).

Diese sonstigen Aktivitäten unterliegen der vollen Kostenersatzpflicht im Sinne des [Punktes 4.1.](#)

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum beantragten drittmittelfinanzierten Vorhaben.

Die Änderung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.12.2019, 9. Stück, Nr. 41.4, tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

¹ Dem FWF werden halbjährlich die Kosten für die Personalverrechnung von derzeit € 14,- (keine UST; Brutto für Netto) pro Monat und Projektmitarbeiter in Rechnung gestellt und bezahlt (ausgen. Einzelprojekte und PEEK-Projekte).

² Der OeNB werden halbjährlich die Kosten für die Personalverrechnung von derzeit € 14,- (keine UST; Brutto für Netto) pro Monat und Projektmitarbeiter mittels Kostenersatzbuchung verrechnet, aber nicht direkt in Rechnung gestellt.

³ Dem gegenüber steht ein externer Mietpreis, der Außenstehenden verrechnet wird. Die Mietpreise wurden/werden im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt veröffentlicht.